



Sonderrichtlinie

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms Europäischer Fischereifonds 2007 – 2013

	Geschäftszahl	Genehmigt am	in Kraft getreten am
Stammfassung	BMLFUW- LE.2.2.2/0001-III/5/2007	23. Jänner 2008	1. Jänner 2007
Geändert durch			
1	BMLFUW- LE.2.2.2/0021-III/5/2008	6. Juni 2008	19. Juni 2008

1	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1	GELTUNGSBEREICH	3
1.2	RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.3	ZIELE	3
1.4	FÖRDERUNGSWERBER:.....	4
1.5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
1.6	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG.....	5
1.7	FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN.....	7
1.8	ABWICKLUNG	8
1.9	KONTROLLE	12
1.10	RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT	13
1.11	DATENVERWENDUNG.....	15
1.12	GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ	15
1.13	VERBOT DER ABTRETUNG, ANWEISUNG, VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG	15
1.14	PUBLIKATION.....	16
1.15	SUBJEKTIVES RECHT	16
1.16	GERICHTSSTAND	16
1.17	ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN	16
1.18	GESCHLECHTSNEUTRALITÄT	16
1.19	INKRAFTTRETEN	16
2	BESONDERER TEIL	17
2.1	FÖRDERUNG PRODUKTIVER INVESTITIONEN IN DER AQUAKULTUR.....	17
2.2	UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN IN DER AQUAKULTUR	18
2.3	FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN DER BINNENFISCHEREI.....	18
2.4	FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IM BEREICH DER VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG VON FISCHEREI- UND AQUAKULTURERZEUGNISSEN.....	19
2.5	FÖRDERUNG VON PILOTPROJEKTEN	20

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des österreichischen operativen Programms im Fischereisektor für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (im Folgenden EFF) im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.5 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.6 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABI L 223 (im Folgenden VO 1198/2006),
- 2 Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABI L 120 (im Folgenden DVO),
- 3 Entscheidung der Kommission vom 19. 12. 2007 zur Genehmigung des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fischereifonds in Österreich für den Programmplanungszeitraum 2007-2013, K (2007) 6788,
- 4 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992,
- 5 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004 (im Folgenden ARR 2004),
- 6 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992.

1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser SRL tragen insbesondere zu den im Folgenden genannten Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden:

- 1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen,
- 2 Verbesserung der Rentabilität der Unternehmen und der Produktionsbedingungen der Unternehmer,
- 3 Sicherung und Ausbau eines ausreichend hohen Beschäftigungsniveaus,
- 4 Erhaltung der natürlichen Fischbestände,
- 5 Steigerung der Qualität der Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
- 6 Verbesserung der Versorgungslage mit Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur,
- 7 Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen,
- 8 Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität,
- 9 Steigerung der Produktion an Biofisch,
- 10 Anpassung der Kapazitäten an den Markt durch eine höhere Diversität von Produkten,
- 11 Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten,
- 12 Bessere Versorgung des lokalen Marktes mit frischen Produkten.

1.4 Förderungswerber:

1.4.1 Als Förderungswerber (Begünstigter¹) kommen in Betracht:

- 1 natürliche Personen,
- 2 juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sind und ein Vorhaben² entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

1.4.2 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

¹ gem. Art. 3 lit. I der VO 1198/2006

² gem. Art. 3 lit. k der VO 1198/2006

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

1.5.2 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber für denselben Förderungsgegenstand keinerlei Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLFUW) erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen.

1.5.3 Versicherungspflicht, Instandhaltung und Nutzung

Der Förderungswerber muss

- 1 sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der nach Auszahlung der letzten Rate des Vorhabens beginnenden Nutzungsdauer von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird und
- 2 für einen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen.

1.5.4 Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des EFF hinzuweisen.

Die zwischengeschaltete Behörde bringt die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.5.5 Die geförderten Vorhaben beziehen sich auf Süßwasserfische (einschließlich Lachse), Süßwasserkrebse und auf Erzeugnisse daraus.

1.6 Art und Ausmaß der Förderung

1.6.1 Die Förderung wird gewährt als

- 1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand
- 2 Ausgleichszahlung für Einkommensverluste und Mehrkosten

und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

1.6.2 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- 1 Kosten, die vor der Antragstellung getätigt werden
- 2 Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe
- 3 Verfahrenskosten
- 4 Finanzierungs- und Versicherungskosten

- 5 Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Abschreibungen
- 6 Lizenzgebühren,
- 7 Leasingraten,
- 8 Unterbringungskosten,
- 9 Kosten für Landkäufe,
- 10 Kosten für den Kauf von Unternehmen,
- 11 Kosten für den Neubau von Binnenfischereischiffen und
- 12 Ausgaben, die vor dem 1.1.2007 und nach dem 31.12.2015 getätigt werden.

1.6.3 Förderung von Investitionen

1.6.3.1 Investitionen im Sinne dieser SRL sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen.

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

1.6.3.2 Ist der Investitionsgegenstand nicht neuwertig (Vorfürhrgeräte gelten als neuwertig), können die Investitionskosten nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

- 1 Der Förderungswerber muss eine Erklärung des Verkäufers vorlegen, in der dieser bestätigt, dass er für den Ankauf des Investitionsgegenstandes keine Förderungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.
- 2 Vorlage der Originalrechnung über den Erstankauf.
- 3 Der Verkäufer hat den Investitionsgegenstand als Erstkäufer in neuem Zustand erworben.
- 4 Der Preis des gebrauchten Investitionsgegenstandes darf dessen Marktwert nicht überschreiten.
- 5 Der Investitionsgegenstand muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.
- 6 Der Investitionsgegenstand hat das Ende der buchhalterischen Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht erreicht.

1.6.3.3 Ersatzinvestitionen sind nur dann förderbar, wenn mit dem neuen Investitionsgegenstand die Produktionskapazität erweitert oder die Art der Produktion oder die eingesetzte Technologie geändert wird. Wurde bereits die Anschaffung des zu ersetzenden Investitionsgegenstandes gefördert, kann nur die Differenz zwischen den Anschaffungskosten als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden.

1.6.3.4 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);
- 3 unbarer Aufwand (Eigenleistungen): als solche werden alle Sachleistungen gemäß Art. 55 der VO 1198/2006, dazu zählen die Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder Material sowie Arbeitsleistungen, insoweit anerkannt, als diese der zwischengeschalteten Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht

werden. Sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen, hat ihre Bewertung auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese jedenfalls nicht übersteigen.

1.6.3.5 Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) wird aus nationalen Mitteln nur in dem Ausmaß gefördert, in dem keine Beschränkung der EU-Mittel gemäß Punkt 1.7.3 erfolgt.

1.6.3.6 Die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind von der zwischengeschalteten Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkosten ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen.

1.6.4 Förderung von Personalaufwand

Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß GG entspricht.

Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gem. § 6 Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz³). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

- 1 Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen,
- 2 Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen,
- 3 sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

1.6.5 Förderung von Sachaufwand

1.6.5.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

- 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber,
- 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe).

1.6.5.2 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

1.6.5.3 Für Reisekostensätze sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 heranzuziehen.

1.7 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.7.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen

³ BGBl. I Nr. 158/2002

Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

- 1.7.2 Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen in den Finanzbestimmungen des genehmigten Programms herangezogen.
- 1.7.3 Hinsichtlich der Eigenleistungen gemäß Punkt 1.6.3.4 darf die Kofinanzierung aus dem EFF die anrechenbaren Kosten abzüglich der Eigenleistungen nicht übersteigen.

1.8 Abwicklung

1.8.1 Verwaltungsbehörde

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 59 der VO 1198/2006 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich.

1.8.2 Zwischengeschaltete Stelle

Die Verwaltungsbehörde überträgt dem Landeshauptmann bzw. der Landwirtschaftskammer in den Ländern folgende Aufgaben:

- Bewilligung,
- Kontrolle,
- Auszahlung,
- elektronische Datenerfassung.

1.8.3 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)

1.8.3.1 Die Anträge sind in der im Anhang vorgesehenen Form (Formblätter) der zwischengeschalteten Stelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

1.8.3.2 Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb der unter Punkt 1.1.1 genannten Frist ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt wurden.

1.8.3.3 Bei einem Vorhaben, das sich aufgrund seiner Eigenart über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit des Vorhabens.

1.8.3.4 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
- 2 Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
- 3 Betriebsnummer
- 4 Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlicher Personen als Antragsteller,
- 5 Bankverbindung (österreichische Bankleitzahl oder IBAN-Codes des Kreditinstitutes,
- 6 bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
- 7 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- 8 Finanzierungsplan; der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens,
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,

- Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 beantragt, zugesagt oder erhalten hat,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.

-9 Betriebswirtschaftliches Gutachten gemäß Punkt 1.8.4.2

1

-10 Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

-11 Angaben zur Umweltrelevanz des Vorhabens – Fragebogen SUP-Monitoring (Formblatt 4.7)

1.8.3.5 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.8.3.6 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

-1 er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder

-2 die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

-1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt (vorvertragliche Verpflichtungen).

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

1.8.3.7 Die zwischengeschaltete Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

-1 Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;

-2 Bereithaltung von Leerformularen (z.B. für neue Betriebe);

-3 Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages;

-4 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge;

-5 Protokollierung aller eingehenden Anträge;

-6 visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);

-7 Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an den Förderungswerber

- 8 Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

- 1.8.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hiezu berufenen Stelle vorbehalten.
- 1.8.3.9 Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß -1 bis -8 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.
- 1.8.3.10 Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die zwischengeschaltete Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 1.8.3.11 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.
- 1.8.3.12 Die Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsstempels der entgegennehmenden Stelle maßgeblich.

1.8.4 Entscheidung über den Antrag

1.8.4.1 Beurteilung des Vorhabens und Entscheidung

Die zwischengeschaltete Stelle hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.

1.8.4.2 Fördergutachten

Übersteigen die beantragten Investitionskosten eines Förderungswerbers für ein oder mehrere Vorhaben € 250.000,--, ist von der zwischengeschalteten Stelle ein Fachgutachten des Bundesamtes für Wasserwirtschaft einzuholen und die Wirtschaftlichkeit der Investition auf Basis eines vom Förderungswerber vorzulegenden betriebswirtschaftlichen Gutachtens (siehe Punkt 1.8.3.4 – 9) zu beurteilen.

In diesem Gutachten sind jedenfalls darzustellen:

- die wirtschaftliche Ausgangssituation des Unternehmens auf Basis der Daten der letzten drei Bilanzjahre. Bei einkommensteuerpauschalierten Betrieben sind sonstige geeignete Unterlagen (z.B. Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, Einkommensteuerbescheid) heranzuziehen.
- die Beschreibung der geplanten Investition einschließlich der damit verfolgten Ziele sowie deren Finanzierbarkeit und
- die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens.

- 1.8.4.3 Die zwischengeschaltete Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten
- Umfang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zu machen sind,
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens,
- Hinweis auf die Meldepflichten gemäß Punkt 1.8.4.5 und 1.8.4.6

- allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).

1.8.4.4 Bei gutachtenspflichtigen Vorhaben (siehe Punkt 1.8.4.2) ist mit der Genehmigung die Vorlage einer Bankgarantie über die Höhe der zugesagten Fördermittel für den Zeitraum der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.3 auszubedingen.

1

1.8.4.5 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der zwischengeschalteten Stelle bekannt zu geben.

1.8.4.6 Der Förderungswerber hat die zwischengeschaltete Stelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der Zustimmung der zwischengeschalteten Stelle.

1.8.5 Auszahlung

1.8.5.1 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die zwischengeschaltete Stelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

1.8.5.2 Die Auszahlung der Förderung ist mit Ausnahme der Ausgleichszahlung für die Umstellung auf eine biologische Wirtschaftsweise nur für tatsächlich getätigte Ausgaben oder tatsächlich erbrachte Eigenleistungen, die für die geförderte Leistung nötig sind, vorzunehmen. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

Die zur Förderung auszahlenden Gesamtbeträge sind auf ganze Euro abzurunden.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Alle vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen sind durch die zwischengeschaltete Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.

Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z.B. bei online-banking, Mikroverfilmung oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen.

In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die zwischengeschaltete Stelle im Förderakt bestätigt werden.

1.8.6 Berichte:

1.8.6.1 Die zwischengeschaltete Stelle meldet dem BMLFUW spätestens bis zum 4. Kalendertag eines jeden Monats die Zahl der zur (Teil) -Abrechnung eingereichten Anträge und die voraussichtliche Höhe der notwendigen EU- und Bundesmittel für den jeweiligen nächsten Monat entsprechend den Formvorschriften (Formblatt 4.3).

1.8.6.2 Die zwischengeschaltete Stelle bestätigt dem BMLFUW gleichzeitig mit der Übermittlung der auszahlungsrelevanten Daten (Formblatt 4.4), dass der Betrag, der an den Förderungswerber ausbezahlt wird, in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften festgestellt wurde (Formblatt 4.5).

1.8.6.3 Die zwischengeschaltete Stelle erstellt zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres und erbringt bis zum 31.3. des folgenden Jahres gegenüber dem BMLFUW die Bestätigung, dass die genehmigten Mittel in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften tatsächlich verwendet wurden (Verwendungsnachweis – Formblatt 4.6).

1.8.7 Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Maßnahmen finden sich im Besonderen Teil.

1.9 Kontrolle und Prüfungen

1.9.1 Allgemeine Bestimmungen

1.9.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der DVO, durch hiezu berufene Organe der zwischengeschalteten Stelle sowie der EU (Kontrollorgane).

1.9.1.2 Die Organe und Beauftragten der zwischengeschalteten Stelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.9.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.9.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen werden können.

1.9.1.5 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.9.2, 1.9.3 und 1.9.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Es sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.9, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.9.1.6 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.9.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Prüfung aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Prüfung von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

1.9.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.9.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen. Jedes Vorhaben ist zumindest einmal im Rahmen der Endabrechnung vor Ort durch die zwischengeschaltete Stelle zu kontrollieren.

1.9.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und in alle bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht

nehmen.

- 1.9.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.9.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen oder ist der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt.
- 1.9.3.5 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 1.9.3.6 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.

1.9.4 Ex-post-Kontrollen

Diese umfassen die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.9.3. Die Ex-post- Kontrolle ist bei jedem Vorhaben möglichst gegen Ende der Nutzungsdauer von der zwischengeschalteten Stelle durchzuführen (gem. Punkt 1.5.3).

1.9.5 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.9.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2020 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.5.2 Die zwischengeschaltete Stelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2020 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.5.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die zwischengeschaltete Stelle gegenüber dem BMLFUW.

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

1.10.1 Grundsatz

- 1.10.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der zwischengeschalteten Stelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, insbesondere wenn
 - 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der zwischengeschaltete Stelle und sonstiger Abwicklungsstellen durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
 - 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser SRL vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 über das Vermögen des Förderungswerbers innerhalb der Behaltefrist gemäß Punkt 1.5.3 ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 5 der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 6 die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7 die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 8 vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 10 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.10.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.10.1.3 Diese Bestimmungen finden dann nicht Anwendung, wenn dies in der SRL ausdrücklich vorgesehen ist.

1.10.2 Ausmaß

1.10.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.10.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.10.3 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung an bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.

1.10.4 Modalitäten

- 1.10.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zwischengeschaltete Stelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des Programms aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 1.10.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 1.10.4.3 Auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zwischengeschaltete Stelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.
- 1.10.5 Abstandnahme von der Rückforderung
- 1.10.5.1 Die zwischengeschaltete Stelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag
- 1 von weniger als € 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder
 - 2 von weniger als € 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen,
- wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.
- Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstandnahme nicht mehr und die Rückforderung erstreckt sich dann auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

1.11 Datenverwendung

- 1.11.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung ihn betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Zwischengeschaltete Stelle, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.
- 1.11.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW gemäß Art. 31 DVO ein Verzeichnis der Begünstigten zu veröffentlichen hat, welches zusätzlich zum Namen des Förderungswerbers die Bezeichnung des Vorhabens und den Betrag der dafür bereitgestellten öffentlichen Mittel enthält.

1.12 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) beachten.

1.13 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.14 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at

Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

Die zwischengeschaltete Stelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

1.15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

1.16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

1.18 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.19 Anwendbarkeit

Diese SRL ist aufgrund der Genehmigung des Programms durch das zuständige Organ der EU auf alle ab dem 01.01.2007 abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 1.14.

2 BESONDERER TEIL

2.1 Förderung produktiver Investitionen in der Aquakultur

2.1.1 Ziel

Die Erhöhung der Produktion ist ein wesentliches Ziel der erwähnten Maßnahmen. Die Verbesserung der Produktionsbedingungen und die Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur wirken sich positiv auf die wirtschaftliche Situation der Aquakulturbetriebe aus. Dies führt zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit verbesserten Produktionsbedingungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Produktqualität zu erhöhen, was sich ebenfalls in einer Steigerung der Wertschöpfung ausdrückt. Die Aufnahme weiterer Arten in die Aquakulturproduktion birgt gerade für die kleinstrukturierte Fischzucht in Österreich die Chance erhöhter Wertschöpfung sowohl auf dem Gebiet der Forellenzuchtbetriebe als auch bei der Karpfenteichwirtschaft.

2.1.2 Förderungsgegenstand

- Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen (einschließlich Brutanlagen in der Aquakulturproduktion)
- Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen (einschließlich Brutanlagen in der Aquakulturproduktion)
- Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge (für Gewässerbewirtschaftung)

2.1.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4; die Förderung beschränkt sich auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen⁴ bzw. auf Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. €.

2.1.4 Förderungsvoraussetzungen

Der Förderungswerber muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:

1. geeignete Fischereiausbildung, die den Vorgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für die jeweiligen Lehrpläne entspricht und vom Begleitausschuss für Fischerei und Aquakultur genehmigt wurde oder
2. angemessene Berufserfahrung im jeweiligen Bereich von mindestens fünf Jahren.

2.1.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von maximal 40 %;

Die Investitionssumme muss mindestens 5.000 € pro Investitionsvorhaben oder mindestens 5.000 € pro Jahr über alle Förderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des vom Förderungswerber vorzulegenden Investitionsprogramms betragen.

2.1.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung der Anträge sind in den Ländern folgende Stellen als zwischengeschaltete Stellen betraut:

- Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abteilung 4a, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt;
- Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 10 L – Landwirtschaft, Bahnhofplatz 5, 9021 Klagenfurt;

⁴ gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, ABl. L 210

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz;
- Amt der Salzburger Landesregierung,
Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft, Fanny von Lehnert Str. 1, 5020 Salzburg;
- Landwirtschaftskammer Steiermark,
Tierzucht-Abteilung, Hamerlinggasse 3, 8011 Graz;
- Amt der Tiroler Landesregierung,
Gruppe Agrar Heiligegeiststraße 7 - 9, 6020 Innsbruck;
- Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Abteilung Landwirtschaft (V a), Landhaus, 6901 Bregenz;
- Amt der Wiener Landesregierung,
Magistratsabteilung 5, Ebendorferstraße 2, 1082 Wien;

2.2 Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

2.2.1 Ziel

Ein wichtiges Ziel stellt die Steigerung der Produktion an Biofisch dar. Erst bei einem erhöhten Angebot an Biofisch wird es ermöglicht, auch die Weiterverarbeitung zu Halbfertig- und Fertigprodukten zu forcieren.

2.2.2 Förderungsgegenstand

Umstellung einer konventionellen Karpfenproduktion auf eine biologische Wirtschaftsweise gemäß VO 2092/91.

2.2.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4.

2.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- Berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.4,
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, seinen Betrieb mindestens 5 Jahre ab Antragstellung biologisch zu bewirtschaften. Dies ist jährlich durch einen bestehenden Kontrollvertrag mit einer Kontrolleinrichtung nachzuweisen.
- Der Förderungswerber nimmt mit seinen Teichflächen nicht an der ÖPUL-Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ teil.

2.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von maximal € 350,-/ha Teichfläche; die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn der Förderungswerber über die Berechtigung verfügt, biologisch zu vermarkten.

2.2.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.6

2.3 Förderung von Investitionen in der Binnenfischerei

2.3.1 Ziel

Optimierung der Bewirtschaftung von Binnengewässern im Hinblick auf Erhaltung des guten ökologischen Zustandes, Anpassung der Produktion an geänderten Bedingungen

(Herabsetzung des Eutrophiegrades der Seen), Sicherung der Existenz von Berufsfischereibetrieben an Binnengewässern.

2.3.2 Förderungsgegenstand

- Binnenfischereifahrzeuge (Ausstattung und Modernisierung)
- Bau von Einrichtungen für Binnenfischerei
- Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für Binnenfischerei

2.3.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4.

2.3.4 Förderungsvoraussetzungen

Berufliche Qualifikation gemäß 2.1.4.

2.3.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von maximal 40 %;

Mindestinvestitionssumme je Vorhaben: siehe Punkt 2.1.5;

Die Kosten für den Neubau von Binnenfischereischiffen werden nicht gefördert.

Bei Vorhaben zur Modernisierung von Binnenfischereischiffen können höchstens jene Kosten angerechnet werden, die für den Neubau anfallen würden.

2.3.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.6

2.4 Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

2.4.1 Ziel

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Betrieben durch Neubau und Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, durch Verbesserung der Produktivität, und Rentabilität. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Verbesserung der Hygienestandards, der Qualitätskontrolle und der Verarbeitungsbedingungen. Weiters soll der Ausbau der Direktvermarktung sowie die Versorgung des lokalen Marktes mit frischen Produkten gesichert werden.

2.4.2 Förderungsgegenstand

- Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten)
- Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen,
- Bau neuer Vermarktungseinrichtungen
- Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen.

2.4.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4; die Förderung beschränkt sich auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen⁵ bzw. auf Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio €.

2.4.4 Förderungsvoraussetzungen

⁵ gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, ABl. L 210

- Die Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die in den zu fördernden Einrichtungen verarbeitet und vermarktet werden, müssen für den menschlichen Konsum bestimmt sein.
- Investitionen in Vermarktungseinrichtungen auf Ebene des Einzelhandels werden nicht gefördert.
- Der Förderungswerber muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:
 - 1 Geeignete Fischereiausbildung, die den Vorgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für die jeweiligen Lehrpläne entspricht und vom Begleitausschuss für Fischerei und Aquakultur genehmigt wurde oder
 - 2 Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter oder Meister oder
 - 3 angemessene Berufserfahrung im jeweiligen Bereich von mindestens fünf Jahren.
 - 4 bei gewerblichen Verarbeitungs- oder Vermarktungsbetrieben die nach der GewO erforderliche Qualifikation.

2.4.5 Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von maximal 40 %; Mindestinvestitionssumme je Vorhaben: Siehe Punkt 2.1.5.

2.4.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.6

2.5 Förderung von Pilotprojekten

2.5.1 Ziel

Bei der Seenfischerei wird mittelfristig eine Verbesserung und Sicherung der Fangergebnisse auf Grund der nachhaltigen Bewirtschaftung erwartet. In der Karpfenteichwirtschaft bringt eine Überprüfung und Adaptierung von Managementplänen Produktionsverbesserungen und Kostensenkungen. Gleichzeitig ergibt sich ein positiver Einfluss auf die Wasserqualität durch den gezielten Einsatz von Futtermitteln.

2.5.2 Förderungsgegenstand

- Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwandes
- Vorhaben zur Erprobung von alternativen Bestandsbewirtschaftungstechniken

2.5.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.4.

2.5.4 Förderungsvoraussetzungen

Berufliche Qualifikation gemäß Punkt 2.1.4

Das Pilotprojekt muss ständig wissenschaftlich begleitet werden.

Über die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugängliche Berichte zu erstellen.

2.5.5 Art und Ausmaß der Förderung

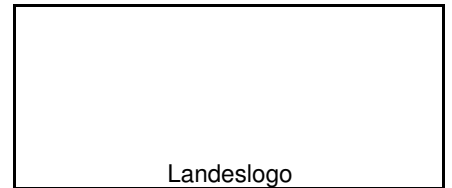
Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sach- und Personalaufwand im Ausmaß bis zu 100 %.

2.5.6 Förderungsabwicklung

Siehe Punkt 2.1.6.



lebensministerium.at



FORMBLATT 4.1

Antrag zur Förderung eines Projektes/Vorhabens entsprechend dem Österreichischen Gemeinschaftsprogramm Europäischer Fischereifonds 2007 - 2013

Ausfüllanleitung: die grau unterlegten Datenfelder sind vom zuständigen Sachbearbeiter auszufüllen

Name des Betriebes (Firmenstempel)

Kurzbezeichnung des Projekts

Name und Adresse der zwischengeschalteten Stelle

Eingangsstempel samt Eingangsdatum der
zwischengeschalteten Stelle

Antragsnummer:

(durch zwischengeschaltete Stelle zu vergeben)

1. STAMMDATEN

1.1 Beantrage Maßnahmen (zutreffendes ankreuzen)

- Aquakultur ☐ ☐ Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen (einschließlich Brutanlagen in der Aquakulturproduktion)
- ☐ Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen (einschließlich Brutanlagen in der Aquakulturproduktion)
- ☐ Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge (für Gewässerbewirtschaftung)
- ☐ Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur - Umstieg auf Bioproduktion
- Binnenfischerei ☐ ☐ Binnenfischereifahrzeuge (Ausstattung und Modernisierung)
- ☐ Bau von Einrichtungen für Binnenfischerei
- ☐ Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für Binnenfischerei
- Verarbeitung + Vermarktung ☐ ☐ Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten)
- ☐ Erweiterung, Ausstattung u. Modernisierung v. Verarbeitungsanlagen (Verbesserung der Hygiene, Umwelt und Produktionssysteme)
- ☐ Bau neuer Vermarktungseinrichtungen
- ☐ Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen
- Pilotprojekt ☐

1.2 Unternehmensbezogene Angaben

1.2.1

Name des Betriebes, der Projektgemeinschaft, des Unternehmens

1.2.2

Betriebsnummer, Firmenbuchnummer, sonst. Identifikationsnummer

1.2.3 Art des Betriebes / Unternehmens

(zutreffendes ankreuzen)

- | | | | |
|---|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| landwirtschaftlicher Fischereibetrieb | ☐ | Gewerbe-, Industriebetrieb | ☐ |
| Berufsfischereibetrieb
(nur bei Binnenfischerei) | ☐ | Sonstige | ☐ |

1.2.4 Rechtsform des Betriebes / Unternehmens

(zutreffendes ankreuzen)

- | | | | |
|----------------------|--------------------------|------------|--------------------------|
| Natürliche Person | ☐ | GesmbH, AG | ☐ |
| Juristische Person | ☐ | OHG | ☐ |
| Personenvereinigung | ☐ | KG | ☐ |
| Verein | ☐ | _____ | ☐ |
| reg.Gen.mbh | ☐ | | |
| Personengesellschaft | ☐ | | |

1.3 Förderungswerber (natürl. Person) oder vertret.befugte Person (jurist. Person, Personengemeinschaften)

1.3.1 Funktion (zutreffendes ankreuzen)

Eigentümer und Bewirtschafter eines fischereiwirtschaftlichen Betriebes	☐	Obmann	☐
Pächter eines fischereiwirtschaftlichen Betriebes	☐	Geschäftsführer	☐
Bewirtschafter freier Gewässer	☐	verantwortl. Projektleiter	☐
Sonstige mit fischereiwirtschaftlicher Tätigkeit befasste Person	☐		

1.3.2 Nachname _____

1.3.3 Vorname _____

1.3.4 Titel _____

1.3.5 Geburtsdatum _____ männlich ☐ weiblich ☐

1.3.6 Telefonnummer _____

1.3.7 Mobiltelefon _____

1.3.8 Faxnummer _____

1.3.9 E-Mailadresse _____

erstmalige Angabe dieser Stammdaten ☐ ja ☐ nein

wenn nein, Änderung dieser Stammdaten ☐ ja ☐ nein

wenn nein, Antragsnummer des vorherigen Antrages

1.4 Zustelladresse des Förderungswerbers

1.4.1 Straße _____

1.4.2 Hausnummer _____

1.4.3 Postfach _____

1.4.4 Postleitzahl _____

1.4.5 Ort _____

1.4.6 Gemeinde _____

1.4.7 Bezirk _____

1.5 Bankverbindung des Förderungswerbers

- 1.5.1 Bankleitzahl _____
- 1.5.2 Bankinstitut _____
- 1.5.3 Kontonummer _____
- 1.5.4 Kontoinhaber _____

1.6 Betriebsbezogene Angaben

1.6.1 Wirtschaftskennzahlen

- Bilanzsumme €
- Jahresumsatz €
- Fischereiwirtschaftlicher Einheitswert €

1.6.2 Arbeitskräfte (Vollarbeitskräfte)

	bei Antragstellung		nach Projektabschluss	
	w	m	w	m
1.6.2.1 Anzahl der familieneigenen Arbeitskräfte				
Anzahl der ständigen familienfremden Arbeitskräfte				
Anzahl der nicht ständigen familienfremden Arbeitskräfte				

1.6.2.2 Anzahl der Arbeitskräfte tätig in

	bei Antragstellung		nach Projektabschluss	
	w	m	w	m
Aquakultur				
Binnenfischerei				
Verarbeitung				
Vermarktung				
Summe				

1.6.3 Berufliche Qualifikation (zutreffendes ankreuzen)

- Fischereifacharbeiter, Fischereimeister ☐
- andere geeignete Fischereiausbildung ☐
- angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren ☐

1.6.4 Vorsteuerabzugsberechtigung

(zutreffendes ankreuzen)

ja ☐ nein ☐

1.7 Standort des Projektes

1.7.1	Straße	_____
1.7.2	Hausnummer	_____
1.7.3	Postleitzahl	_____
1.7.4	Ort	_____
1.7.5	Gemeinde	_____
1.7.6	Bezirk	_____
1.7.7	Katastralgemeinde	_____
1.7.8	Parzellennummer	_____

1.8 Zeitplan

Projektbeginn	
geplanter Projektabschluss	

2. MASSNAHMENBEREICHE

2.1 Aquakultur und Binnenfischerei

2.1.1 Weitere Stammdaten

2.1.1.1 Produktionsmethode (zutreffendes ankreuzen)

- Karpfenteichwirtschaft ☐
- Salmonidenproduktion ☐
- Seenbewirtschaftung ☐
- Sonstige ☐

2.1.1.2 Produktion (vermarktete Eigenproduktion)

	bei Antragstellung	nach Projekt- abschluss
Gesamte Jahresproduktion	t	t
davon wichtigste Fischart	t	t
Anteil Speisefische an der Jahresproduktion	%	%
Anteil Besatzfische an der Jahresproduktion	%	%
Krebse	t	t
Fangmenge aus freien Gewässern	t	t
davon wichtigste Fischart	t	t

2.1.1.3 Anlagen

	bei Antragstellung	nach Projekt- abschluss
1. Karpfen		
Anzahl der Teiche		
Gesamtfläche der Teiche	ha	ha
2. Salmoniden		
Anzahl der Anlagen		
zur Verfügung stehende Wassermenge	l/sec.	l/sec.
3. Sonstige		
Anzahl der Angelteiche		
Gesamtfläche der Angelteiche	ha	ha
Gesamtfläche des bewirtschafteten Gewässers in der Binnenfischerei	ha	ha
Anzahl der Brutanlagen		
Hälterkapazität	t	t

2.1.2 Indikatoren zur Beschreibung der Aquakultur und Binnenfischerei

2.1.2.1 Aquakultur Aktion 1 - Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen (einschließlich Brutanlagen für die Aquakulturproduktion) - Produktionskapazitäten in Tonnen/ Jahr

Lachs		t
Karpfen		t
Forellen		t
Andere Arten		t
		t

2.1.2.2 Aquakultur Aktion 2 - Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen (einschließlich Brutanlagen für die Aquakulturproduktion) - Produktionskapazitäten in Tonnen/Jahr

Lachs		t
Karpfen		t
Forellen		t
Andere Arten		t
		t

2.1.2.3 Aquakultur Aktion 3 - Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge durch Bau von neuen bzw. Ausstattung und Modernisierung von bestehenden Bruthäusern für die Gewässerbewirtschaftung - Produktionskapazitäten in Tonnen/Jahr

Lachs		t
Karpfen		t
Forelle		t
Andere Arten		t
		t

2.1.2.4 **Aquakultur Aktion 4** - Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur - Produktionskapazitäten in Tonnen/Jahr

Teilnahme am ÖPUL Ja ☐ nein ☐

Eine Förderung im Rahmen des EFF ist nur möglich, wenn der Förderungswerber nicht an der ÖPUL-Maßnahme "Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen" teilnimmt.

Bioproduktion		t
Fischarten		t
		t
		t

2.1.2.5 **Binnenfischerei - Aktion 1** - Binnenfischereifahrzeuge (Ausstattung und Modernisierung)

Anzahl der betroffenen Fischereifahrzeuge

2.1.2.6 **Binnenfischerei - Aktion 2** - Bau von Einrichtungen für Binnenfischerei

Einheiten für die eine Unterstützung gewährt wurde

2.1.2.7 **Binnenfischerei - Aktion 3** - Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für Binnenfischerei

Einheiten für die eine Unterstützung gewährt wurde

2.2 Verarbeitung und Vermarktung

2.2.1 Weitere Stammdaten

2.2.1.1 Verarbeitung

	bei Antragstellung	nach Projekt- abschluss
Wichtigste Fischarten		
	t	t
	t	t
	t	t
Verarbeitete Menge insgesamt	t	t
davon aus Eigenproduktion	%	%

2.2.1.2 Vermarktung

Vermarktete Speisefische insgesamt	t	t
davon aus Eigenproduktion	%	%
Detailverkauf ab Hof	%	%
Vermarktung zum Großhandel	%	%
Sonstige	%	%
Vermarktete Besatzfische insgesamt	t	t
davon		
für Freigewässer	%	%
für Teichanlagen	%	%
davon aus Eigenproduktion	%	%
Detailverkauf ab Hof	%	%
Sonstige	%	%

2.2.1.3 Eigentums-, Beteiligungsverhältnisse (gilt nur für juristische Personen und Personenvereinigungen)

Gesellschafter/Gesellschaftskapital	Anteil in %
Unternehmen, Darstellung der Unternehmensgruppen	Anteil in %

2.2.1.4 Weitere Betriebsstandorte im In- und Ausland (gilt nur für juristische Personen und Personenvereinigungen)

--

2.2.1.5 Absatz-, Marktstruktur (gilt nur für juristische Personen und Personenvereinigungen)

Positionierung des Unternehmens am Markt, Wettbewerbsvorteile	
Staaten	Umsatzanteil in %
wichtigste Kunden, Sitz	Umsatzanteil in %
Exportquote	Umsatzanteil in %
Binnenmarkt	
Drittland	

2.2.2 Indikatoren zur Beschreibung der Verarbeitung und Vermarktung

2.2.2.1 **Aktion 1** - Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung von bestehenden Einheiten

Steigerung der Verarbeitungskapazitäten in Tonne/Jahr

Frische oder gekühlte Produkte		t
Konservierte oder halb-konservierte Produkte		t
Gefrorene oder tiefgefrorene Produkte		t
Andere Produkte (zB. geräuchert)		t

2.2.2.2 **Aktion 2** - Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen

Angabe der Anzahl der Anlagen im Hinblick auf

Hygiene / Arbeitsbedingungen	
Umwelt	
Verbesserte Produktionssysteme (Qualität, Technologie)	

2.2.2.3 **Aktion 3** - Bau neuer Vermarktungseinrichtungen

Nutzfläche

--

 m²

2.2.2.4 **Aktion 4** - Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen -
Angabe der Anzahl der Einheiten im Hinblick auf

Hygiene / Arbeitsbedingungen

--

Umwelt

--

Verbesserte Produktionssysteme (Qualität, Technologie)

--

2.3 Pilotprojekte

2.3.1 Weitere Stammdaten

Art der Bewirtschaftung		
Art des Futtermittels		
Futtermittelmenge		t
Produktionsmenge		t
Besatzdichte		kg /m ²
Fischarten		

2.3.2 Indikatoren zur Beschreibung der Pilotprojekte

Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwands (Anzahl)	
Vorhaben zur Erprobung von alternativen Bestands- bewirtschaftungstechniken (Anzahl)	

3 Projektkosten

Angaben der Projektkosten

(zutreffendes ankreuzen)

brutto ☐ sofern Vorsteuerabzugsfähigkeit nicht gegeben

netto ☐ sofern Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben

		in EURO						
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Gesamt
3.1	Baukosten insgesamt							
	davon für							
	Aquakultur							
	Binnenfischerei							
	Verarbeitung und Vermarktung							
3.2	Kosten für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen, Spezialwerkzeuge Hard- und Software etc.							
	davon für							
	Aquakultur							
	Binnenfischerei							
	Verarbeitung und Vermarktung							
	Kosten für neues Material							
	Kosten für Gebrauchtmaterial							
3.3	Sonstige Kosten (zB. Planungskosten)							
	davon für							
	Aquakultur							
	Binnenfischerei							
	Verarbeitung und Vermarktung							
3.4	Kosten für Pilotprojekte							
3.5	Gesamtprojektkosten							

4 Finanzierungsplan

		in EURO					
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Gesamt
4.1	Eigenmittel						
	vorhandene Barmittel						
	noch aufzubringende Barmittel						
4.2	EFF--Zuschüsse						
Fremdmittel aufgeschlüsselt nach Finanzträgern in EURO							
	Finanzträger ¹⁾						
	Finanzträger ¹⁾						
	Finanzträger ¹⁾						
	Finanzträger ¹⁾						
	Gesamtkosten						

¹⁾ Name und Anschrift der Finanzträger

5. Weitere notwendige Beilagen (bitte ankreuzen)

Verpflichtungserklärung (Formblatt 4.2) liegt bei ☐

Fagebogen SUP-Monitoring (Formblatt 4.7) liegt bei ☐

6. Weitere notwendige projektspezifische Beilagen (zutreffendes bitte ankreuzen)

		ja	nein
detaillierte Projektkostengliederung	liegt bei	☐	☐
Projektbeschreibung, Projektziele, Projektauswirkungen	liegt bei	☐	☐
Bau-, Betriebsanlagen- und sonst. relevante Genehmigungen (Bauanzeige, Baubescheid, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, umweltrechtliche Bewilligungen, Hygieneauflagen, ...)	liegt vor	☐	☐
Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre bei Kosten über € 250.000	liegt bei	☐	☐
Auszug aus dem Firmenbuch	liegt bei	☐	☐
Gesellschaftsvertrag, Gewerbeschein, Konzession	liegt bei	☐	☐
Kontrollvertrag bei Umstieg auf Bioproduktion	liegt bei	☐	☐
Ankauf von Gebrauchtmaterial:			
Originalrechnung über den Erstankauf	liegt bei	☐	☐
Nachweis, dass der Investitionsgegenstand noch nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde	liegt bei	☐	☐
Nachweis, dass der Verkäufer den Investitionsgegenstand neuwertig erworben hat	liegt bei	☐	☐

7. Innerhalb der Programmperiode 2007-2013 erhaltene Förderungsmittel im Rahmen des EFF

Jahre	F ö r d e r u n g s m i t t e l i n €				Geschäftszahl d. Genehmigung
	EU	Bund	Land	Fremdmittel	

8. Antragsunterzeichnung

Ich (Wir) (vgl. Pkt. 1.2) stelle(n) den Antrag zur Förderung gemäß Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend das Österreichische Gemeinschaftsprogramm im Rahmen des EFF.

Datum:

Ort:

Unterschrift:

(Förderungswerber, vertretungsbefugte Personen)

FORMBLATT 4.2

Verpflichtungserklärung

Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms Europäischer Fischereifonds 2007 – 2013 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

1. Förderungswerber: (Name, Anschrift, Tel.Nr.: bei Personenvereinigungen und bei juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)

--	--	--	--	--	--	--	--

.....Betriebsnummer oder
Firmenbuchnummer

2. Ich nehme die Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), die die Grundlage für die Maßnahme(n), an der (denen) ich teilnehmen will, bildet - verfügbar insbesondere unter www.lebensministerium.at, bei der zuständigen Landesregierung und bei der zuständigen Landwirtschaftskammer - zur Kenntnis und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung.
- 2.1 Diese SRL enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen mir und dem Bund.
- 2.2 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen mir auf Grund meines Antrages und dem Bund auf Grund der Annahme des Antrages durch den Bund zu Stande kommt, soweit die SRL Rechte, Bedingungen und Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthalten.
- 2.3 Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 2.4 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass

-1 ich die mich treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch dass

-2 die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.

Die Punkte -1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

- 2.5 Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass ich noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der mich treffenden Rechte und Pflichten, die mir aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlange.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von der SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BMLFUW und der zwischengeschalteten Stelle, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hiedurch nicht berührt.

- 2.6 Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der zwischengeschalteten Stelle oder des BMLFUW - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der SRL ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, soweit die gemäß SRL vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn

- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Länder und sonstiger Abwicklungsstellen durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben
- 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

- 2.7 Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich, insbesondere

- 1 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- 2 der zwischengeschalteten Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
- 3 bei investiven Maßnahmen den Investitionsgegenstand 5 Jahre nach Auszahlung der letzten Rate ordnungsgemäß und Zielen der Maßnahme entsprechend zu nutzen und instand zu halten sowie bei Investitionsgegenständen für eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung während dieser Zeit zu sorgen;

- 4 den Beauftragten oder Organen der EU, des BMLFUW, der Länder und sonstiger Abwicklungsstellen zu allen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Betriebs- und Lagerräumen des Betriebes Zutritt zu gewähren, in meine bezughabenden Unterlagen, die die Kontroll- und Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren, sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen und die Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2020 sicher und überprüfbar aufzubewahren;
 - 5 im Falle von Rückforderungen die in der SRL vorgesehenen Zinsen ebenfalls zu bezahlen.
- 2.8 Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser SRL von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können.
- 3.1 Ich nehme zur Kenntnis, dass das BMLFUW gemäß Art. 31 der VO (EG) Nr. 498/2007 ein Verzeichnis der Begünstigten zu veröffentlichen hat, welches mindestens meinen Namen, die Bezeichnung des Vorhabens und den Betrag der dafür bereitgestellten öffentlichen Mittel zu enthalten hat.
4. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Förderungswerbers bzw. Vertretungs- bevollmächtigten ¹⁾
---------------------	---

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.

FORMBLATT 4.3

ANMELDUNG

des voraussichtlichen Bedarfes an öffentlichen Mitteln

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5
Stubenring 12
1012 Wien

Zwischengeschaltete Stelle
(Name, Adresse, Tel.Nr.)

Im Monat _____ Jahr _____ haben bei oben genannter
zwischen geschalteter Stelle insgesamt _____ Förderungswerber _____ (Teil) –
Abrechnungen über bisher tatsächlich angefallene Kosten von genehmigten Projekten
gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie eingereicht. Daraus ergibt sich insgesamt für den
Folgemonat _____ ein voraussichtlicher Bedarf an EU- und Bundesmitteln
von:

EU-Mittel in € _____

Bundesmittel in € _____

.....
Ort, Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift der zwischengeschalteten
Stelle

FORMBLATT 4.4
Auszahlungsantrag

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5
Stubenring 12
1012 Wien

Zwischengeschaltete Stelle (Name, Adresse, Tel.Nr.)

Die zwischengeschaltete Stelle bestätigt, dass die Förderungsanträge nachstehender Förderungswerber hinsichtlich der Voraussetzung der gegenständlichen Sonderrichtlinie geprüft wurden und die Höhe nachstehender Beträge mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmt. Es wird beantragt, die genannten Beträge an die zwischengeschaltete Stelle zu überweisen.

Vorhabensnummer	Zuschussempfänger	Maßnahme	Aktion	Gesamtkosten in €	Förderbare Gesamtkosten in €	Förderungsbetrag insgesamt in €	Bundesmittel in €	EU-Mittel in €	Landesmittel in €

Die zwischengeschaltete Stelle bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben, sowie die Überprüfung und Entwertung der Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsvollzüge) der Förderungswerber.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift der zwischengeschalteten Stelle

--

- ☐ Konvergenzziel
- ☐ Nicht-Konvergenzziel

[illegible]

¹ Anmerkungen: Kleinstunternehmen = Code 1, kleines Unternehmen = Code 2, mittleres Unternehmen = Code 3, großes Unternehmen = Code 4

Unterschrift der zwischengeschalteten Stelle

FORMBLATT 4.6
Verwendungsnachweis für das Jahr

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5
Stubenring 12
1012 Wien

Zwischengeschaltete Stelle (Name, Adresse, Tel.Nr.)

Vorhabensnummer	Zuschussempfänger	Maßnahme	Aktion	Gesamtkosten in €	Förderbare Gesamtkosten in €	Förderungsbetrag insgesamt in €	Bundesmittel in €	EU-Mittel in €	Landesmittel in €

Die zwischengeschaltete Stelle bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel

.....
Unterschrift der zwischengeschalteten Stelle

FORMBLATT 4.7

Fragebogen SUP - Monitoring Grund- und Oberflächenwasser

Schutzgut: Grund- und Oberflächenwasser, Schutz vor Naturereignissen (Hochwasser)											
Abfrage Projektdimension:											
Ist für das Vorhaben eine <u>wasserrechtliche Bewilligung</u> erforderlich oder sind <u>wesentliche Interessen des Hochwasserschutzes</u> betroffen?											
☐	JA	Indikator: Interessen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes									
			Antwortmöglichkeit:								
Subfrage 1: Führt das Vorhaben zu einer Veränderung der Emissionen ¹⁾ in das Grundwasser oder Oberflächenwasser (inkl. Temperaturveränderung)?			☐	ja	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">Abnahme von Emissionen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">Zunahme von Emissionen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">unerhebliche Veränderungen (z.B. Ableitung des zusätzlichen Abwassers in bestehende Abwasser-Reinigungsanlage)</td> </tr> </table>	☐	Abnahme von Emissionen	☐	Zunahme von Emissionen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant	☐	unerhebliche Veränderungen (z.B. Ableitung des zusätzlichen Abwassers in bestehende Abwasser-Reinigungsanlage)
☐	Abnahme von Emissionen										
☐	Zunahme von Emissionen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant										
☐	unerhebliche Veränderungen (z.B. Ableitung des zusätzlichen Abwassers in bestehende Abwasser-Reinigungsanlage)										
¹⁾ in Qualität oder Quantität der Emissionen			☐	nein							
Subfrage 2: Kommt es im Rahmen des Vorhabens zu Eingriffen in den Flussraum oder in den Grundwasserkörper (inkl. Höhe des Durchflussvolumens bzw. des Grundwasserspiegels)?			☐	ja	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">positive Auswirkungen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">negative Auswirkungen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">unerhebliche Auswirkungen</td> </tr> </table>	☐	positive Auswirkungen	☐	negative Auswirkungen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant	☐	unerhebliche Auswirkungen
☐	positive Auswirkungen										
☐	negative Auswirkungen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant										
☐	unerhebliche Auswirkungen										
			☐	nein							
Subfrage 3: Sind durch das Vorhaben Interessen der Schutzwasserwirtschaft (Hochwasserschutz, -abfluss, etc.) betroffen?			☐	ja	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">positive Auswirkungen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">negative Auswirkungen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">☐</td> <td style="padding: 2px;">unerhebliche Auswirkungen</td> </tr> </table>	☐	positive Auswirkungen	☐	negative Auswirkungen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant	☐	unerhebliche Auswirkungen
☐	positive Auswirkungen										
☐	negative Auswirkungen, aber Ausgleichsmaßnahmen geplant										
☐	unerhebliche Auswirkungen										
			☐	nein							
			Antwortmöglichkeit: (Standard)								
☐	NEIN			Keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Grund- und Oberflächenwasser“ oder auf den Schutz vor Naturereignissen (Hochwasser)							

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Förderwerbers (vertretungsbefugte Person)